

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 61/97

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker-Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 1997 durch die
Richter **T h i e l e** und **B a l z e r** und die Richterin **H a r b e c k** sowie
die ehrenamtliche Richterin **S c h m i d t** und den ehrenamtlichen Richter
M e i s e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluß
des Landessozialgerichts Berlin vom 17. Februar 1997 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darum, ob die beklagte Ersatzkasse die Versorgungsbezüge des bei ihr freiwillig versicherten Klägers seit 1. Mai 1995, dem Beginn der Zahlung der Regelaltersrente, mit dem vollen allgemeinen Beitragssatz zur Beitragsbemessung heranziehen darf. Die Beklagte hat dies unter Hinweis auf die mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch Art 1 Nr 138 des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) vorgenommene Streichung des § 248 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) bejaht, wonach bei freiwillig Versicherten nach Vollendung des 65. Lebensjahres Versorgungsbezüge unter bestimmten Voraussetzungen nur mit der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes zur Beitragsbemessung heranzuziehen waren. Demgegenüber hält der Kläger die Heranziehung seiner Versorgungsbezüge zum vollen allgemeinen Beitragssatz für verfassungswidrig. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) geltend. Er hält die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Streichung des § 248 Abs 2 SGB V und der Übergangsregelung des § 240 Abs 3a SGB V, nach der die Heranziehung nach dem halben Beitragssatz nur (noch) für Personen gilt, die vor dem 1. Januar 1993 das 65. Lebensjahr erreicht haben, für höchstrichterlich noch klärungsbedürftig. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinen Urteilen vom 26. Juni 1996 (12 RK 12/94 - SozR 3-2500 § 248 Nr 4 - und 12 RK 39/95) zu Unrecht die Streichung des § 248 Abs 2 SGB V zum 1. Januar 1993 und die Stichtagsregelung des § 240 Abs 3a SGB V nicht für verfassungswidrig gehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hätte das BSG prüfen müssen, ob der Gesetzgeber bei Stichtagsregelungen den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum in sachgerechter Weise genutzt, ob er die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und ob sich die gefundene Lösung im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen läßt oder als willkürlich erscheint (BVerfGE 80, 297, 311 = SozR 5795 § 4 Nr 8). Die zitierte Rechtsprechung des BSG enthalte weder zur Anknüpfung an den Zeitfaktor der Stichtagsregelung noch zu den in Betracht kommenden Faktoren noch zum System der Gesamtregelung, die hierzu in Bezug zu setzen sei, irgendeine Abwägung. Auch habe das BSG keine Vergleichsgruppen innerhalb der rentennahen Jahrgänge gebildet, um eine Abwägung der sachlichen Gründe nach Art 3 des Grundgesetzes (GG) vornehmen zu können. Schon wegen dieser Versäumnisse liege noch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verstoß der Stichtagsregelung gegen Art 3 Abs 1 GG und das Rechtsstaatsprinzip vor. Nur eine grundsätzliche Reform im System der Gesamtregelung, die für die Bevölkerung jedenfalls im Ansatz nachvollziehbar und plausibel wäre, rechtfertige erhebliche Einschnitte in langjährig erworbene "Vertrauensschutzbestände". Wenn der Gesetzgeber zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Systems bestehende Rechtspositionen einschränken



wolle, müsse er besonders abwägen, ob und wie es möglich ist, das Vertrauen in den Fortbestand einer Regelung zu schützen. Dabei liege es gerade im System der sozialen Sicherheit, daß die notwendigen Einschränkungen nach außen für den Betroffenen plausibel sein müssen (BVerfGE 58, 81, 136 = SozR 2200 § 1255a Nr 7). Es leuchte nicht ein, ein jahrzehntelanges Vertrauen allenfalls kurzfristigen Einsparungseffekten zu opfern, während der Gesetzgeber eine grundsätzliche jedermann plausible Reform nicht vornehme. Jedenfalls dränge sich für die Ruhestandsbeamten wie den Kläger eine Übergangsregelung zumindest zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr geradezu auf. Eine solche könne nicht deshalb ausscheiden, weil der Gesetzgeber erkennbar seit Jahren die freiwillig versicherten Gruppen aus der Krankenversicherung der Rentner ausgegrenzt habe. Dieses systematische Argument, die Solidargemeinschaft der Pflichtversicherten zu schützen, verfange im Falle des Klägers nicht, weil er aus der Pflichtversicherung kommend als freiwilliges Mitglied stets der Solidargemeinschaft treu geblieben sei. Andererseits habe der Gesetzgeber bis zur Abschaffung des § 248 Abs 2 SGB V die finanziellen Folgen der Ausgrenzung aus der Krankenversicherung der Rentner für rentennahe Jahrgänge völlig ausgeglichen und damit einen weiteren Vertrauenstatbestand geschaffen. Eine Kappungsgrenze nach dem Lebensalter sei daher willkürlich. Das BSG habe sich weder mit den inhaltlichen Anforderungen einer Stichtagsregelung, noch mit der sich für diesen Personenkreis aufdrängenden Frage einer Übergangsregelung auseinandergesetzt. Es wäre bei Beachtung der Rechtsprechung des BVerfG zur Zulässigkeit von Stichtagsregelungen oder der Erforderlichkeit von Übergangsregelungen zu einer anderen Entscheidung gekommen.

Die Beschwerde ist unbegründet. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil sie bereits höchstrichterlich geklärt und damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht mehr gegeben ist. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage - neben anderen Voraussetzungen - klärungsbedürftig ist. Das ist sie ua nicht, wenn sie höchstrichterlich bereits beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR § 160a Nrn 13 und 65). Ist über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden, kann sie ausnahmsweise trotzdem klärungsbedürftig geblieben oder wieder klärungsbedürftig geworden sein, wenn dieser Entscheidung in nicht geringem Umfang widersprochen wird (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13) oder wenn neue erhebliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind (BFHE 97, 281, 284; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz, Komm 5. Aufl, § 160 RdNr 7).

Der Kläger hat nicht dargelegt, daß den Entscheidungen, die der Senat am 26. Juni 1996 zur Streichung des § 248 Abs 2 SGB V getroffen hat (12 RK 12/94 - SozR 3-2500 § 248 Nr 4 - sowie 12 RK 26/95, 12 RK 28/95, 12 RK 39/95 und 12 RK 1/95 - SozR 3-2500 § 248 Nr 5), in nicht geringem Umfang widersprochen wird. Der Senat vermag seinem Vorbringen auch keine neuen Argumente zu entnehmen, die so erheblich sind, daß sie



ihn von der Verfassungswidrigkeit des § 248 Abs 2 SGB V und des Fehlens einer über § 240 Abs 3a SGB V hinausgehenden Übergangsregelung überzeugen könnten.

Soweit der Kläger vorträgt, der Gesetzgeber habe bei der mit Wirkung vom 1. Januar 1993 vorgenommenen Streichung und der damit verbundenen Stichtagsregelung des § 240 Abs 3a SGB V die vom BVerfG für Stichtagsregelungen aufgestellten Grundsätze nicht beachtet, ist dies nach Auffassung des Senats nicht der Fall. Nach der genannten Stichtagsregelung gilt für Versicherte, bei denen am 31. Dezember 1992 § 248 Abs 2 SGB V anzuwenden war, für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen § 248 Abs 1 SGB V. Wie in den oben zitierten Urteilen vom 26. Juni 1996 näher begründet, stellte die Regelung des § 248 Abs 2 SGB V von vornherein eine sachlich nicht zu rechtfertigende Subventionierung der von ihr Begünstigten durch die anderen Versicherten dar. Ihre Aufhebung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erschien daher geboten. Dies war der 1. Januar 1993, der Tag, an dem gemäß Art 35 Abs 1 GSG die meisten Vorschriften des GSG, ua Art 1 Nr 134 Buchst b (§ 240 Abs 3a SGB V) und Art 1 Nr 138 (Streichung des § 248 Abs 2 SGB V) in Kraft traten. Aus Gründen des Besitzstandes hat der Gesetzgeber es allerdings für geboten gehalten, für diejenigen, bei denen am Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, also am 31. Dezember 1992, § 248 Abs 2 SGB V anzuwenden war, das bestehende Altersprivileg aufrechtzuerhalten. Wie in dem Urteil vom 26. Juni 1996 - 12 RK 1/95 (SozR 3-2500 § 248 Nr 5) näher ausgeführt, war eine Ermäßigung des Beitragssatzes aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen auch für freiwillig Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres demgegenüber nicht geboten; sie hätte sogar zu Gleichbehandlungsproblemen geführt. Damit hat der Gesetzgeber aber den vom BVerfG aufgestellten Grundsätzen zur Zulässigkeit von Stichtagsregelungen (BVerfGE 80, 297, 311 mwN = SozR 5795 § 4 Nr 8) Rechnung getragen: Er hat den ihm zukommenden Gestaltungsspielraum in sachgerechter Weise genutzt, indem er eine sachlich nicht vertretbare Lösung abgeschafft hat. Hinsichtlich der zeitlichen Anknüpfung hat er die in Betracht kommenden Faktoren hinreichend dadurch gewürdigt, daß er für die Aufhebung einer unsachgemäßen Vorschrift den nach dem Gesetzgebungsverfahren des GSG frühestmöglichen Zeitpunkt wählte. Schließlich läßt sich die gefundene Lösung, nämlich der jetzige Rechtszustand, im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe insofern rechtfertigen, als nunmehr - abgesehen vom Personenkreis des § 240 Abs 3a SGB V - auch freiwillig versicherte Versorgungsempfänger voll nach dem in § 240 Abs 1 Satz 2 SGB V verankerten Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Beitragsbemessung herangezogen werden.

Soweit der Kläger im Fehlen einer über § 240 Abs 3a SGB V hinausgehenden Übergangsregelung einen Verstoß gegen das GG sieht, vermögen die in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde aufgeführten Argumente den Senat nicht zu überzeugen. In seinen Urteilen vom 26. Juni 1996 (12 RK 12/94 - SozR 3-2500 § 248 Nr 4 - sowie



12 RK 26/95, 12 RK 28/95 und 12 RK 39/95) hat sich der Senat ausführlich damit auseinandergesetzt, ob unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine solche Übergangsregelung verfassungsrechtlich erforderlich gewesen wäre, und dies verneint. Ob bei Anwendung der vom Kläger vorgetragenen, aus BVerfGE 58, 81, 136 (SozR 2200 § 1255a Nr 7) übernommenen Argumente die von ihm geforderte Übergangsregelung verfassungsrechtlich anders zu beurteilen wäre, kann dahingestellt bleiben; denn die vom Kläger zitierten Argumente stellen keine Gerichte und Verwaltung bindende Auslegung des GG dar. Sie stammen nämlich nicht aus einer Entscheidung des BVerfG, sondern aus der aaO veröffentlichten abweichenden Meinung zweier Verfassungsrichter zu dem Beschluß des 1. Senats des BVerfG vom 1. Juli 1981, in welchem sich die Senatsmehrheit für die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Normen aussprach und die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Übergangsregelung verneinte. In Übereinstimmung mit der Mehrheit des 1. Senats des BVerfG macht sich der erkennende Senat die in der genannten abweichenden Meinung vertretene grundsätzliche Auffassung zur verfassungsrechtlichen Notwendigkeit von Übergangsregelungen nicht zu eigen.

Die Beschwerde konnte somit keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)